

der ersten Bekanntmachung und dem Rückzahlungstermin muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

Die Nummern der fällig gewordenen, aber nicht eingelösten Hypothekenpfandbriefe sind jährlich einmal während des Laufes der Verjährung mit zu veröffentlichen.

Die Auslösung der Hypothekenpfandbriefe geschieht in Gegenwart zweier Aufsichtsratsmitglieder, eines Vorstandsmitgliedes und eines Notars, der darüber ein Protokoll aufnimmt.

§ 35.

Die zur Rückzahlung berufenen Hypothekenpfandbriefe sowie die Zinsscheine der Hypothekenpfandbriefe werden an den von der Gesellschaft bekannt zu machenden Zahlstellen eingelöst. Von dem zur Rückzahlung bestimmten Termin ab hört die Verzinsung der Hypothekenpfandbriefe auf.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Hypothekenpfandbriefe nebst Erneuerungsscheinen und der nicht fälligen Zinsscheine in baarem Gelde zum Nennwerth. Für fehlende Zinsscheine wird der entsprechende Betrag in Abzug gebracht.

§ 36.

Die eingelösten Hypothekenpfandbriefe werden in Gegenwart zweier Aufsichtsratsmitglieder, eines Vorstandsmitgliedes und eines den Act der Abstempelung protokollirenden Notars als „ungültig“ abgestempelt.

2. Kommunal-Obligationen.

§ 37.

Auf Kommunal-Obligationen der in § 5 Ziffer 2 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehnssforderungen finden die Vorschriften der §§ 31 bis 36 entsprechende Anwendung.

Die Kommunal-Obligationen, welche die Gesellschaft ausgibt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefe den für die letzteren in § 31 bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Theil übersteigen.